

**Entwurf
Rahmenrichtlinie
zur Förderung Dritter durch kommunale Unternehmen der
Stadt Luckenwalde**

Präambel

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 91 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unterhält die Stadt Luckenwalde Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform. Diese kommunalen Unternehmen unterstützen in vielfältiger Weise Vereine und Institutionen und leisten damit einen nicht unerheblichen Beitrag bei der Förderung des öffentlichen Zusammenlebens in der Stadt. Dieses Engagement der Unternehmen ist ausdrücklich erwünscht, bedarf jedoch aufgrund der besonderen Bedeutung der kommunalen Unternehmen für die örtliche Gemeinschaft einer klaren, nachvollziehbaren Regelung in Form einer entsprechenden Richtlinie.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen genannt) an denen die Stadt Luckenwalde Alleingesellschafterin ist.

In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

2. Ziel- und Zweckbestimmung

Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist die Herstellung von Transparenz und eine Rahmensetzung für den eigenverantwortlichen Umgang der Gesellschaften mit Spenden und Sponsoringleistungen.

3. Begriffsbestimmungen

Unter Sponsoring versteht man die Förderung von Einzelpersonen, einer Personengruppe, Organisationen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.

Spenden erfolgen zum Teil aus altruistischen Gründen. Jedoch können dabei auch eventuelle Steuervorteile der Spendenden im Raum stehen (s. § 10b EStG), sofern die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Bei Spenden werden Gegenleistungen weder verlangt noch vereinbart.

4. Grundsätze der Förderung Dritter durch städtische Unternehmen

- Die eingesetzten Mittel sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit des städtischen Unternehmens mit dem Ziel der Kundengewinnung und Kundenbindung.
- Die eingesetzten Mittel leisten einen Beitrag zur Imagepflege des Unternehmens.
- Die Förderung erfolgt im Versorgungsgebiet des Unternehmens.
- Es steht der städtischen Gesellschaft frei, Spenden nur an diejenigen auszureichen, denen das Finanzamt die Gemeinnützigkeit attestiert hat.
- Mit der Förderung sollen keine Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden, keine Abhängigkeiten erzeugt werden.
- Zur Sicherung der politischen Neutralität ist die Förderung politischer Parteien, ihrer Stiftungen und von parteinahen Jugendorganisationen ausgeschlossen.
- Es erfolgt keine Förderung für Vereine, Gruppen bzw. Aktivitäten, die nicht in Einklang mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.
- Sponsoringleistungen erfolgen befristet.

5. Zulässigkeit und Angemessenheit der Förderleistungen

Die Förderung Dritter ist nur städtischen Unternehmen gestattet, die über einen Aufsichtsrat verfügen und die zumindest spartenweise im Wettbewerb stehen.

Sponsoring- und Spendenleistungen dürfen nur dann durch Unternehmen erbracht werden, wenn ihr Wirtschaftsplan ein positives Jahresergebnis ausweist.

Die Höhe dieser Leistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich jedoch höchstens 1,0 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen von den v. g. Grundsätzen sind zu begründen und nach Prüfung und entsprechender Empfehlung durch den Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung gesondert zu beschließen.

6. Verfahrensgrundsätze

Das Budget für Sponsoring und Spenden ist im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen und wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen.

Für die Umsetzung ist die Geschäftsführung innerhalb des genehmigten Gesamtbudgets verantwortlich.

Die im Geschäftsjahr geleisteten Sponsoring- und Spendenleistungen sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und werden im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers aufgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Rahmen des Beteiligungsberichtes spätestens bis 31. Dezember des Folgejahres über die Sponsoring- und Spendenleistungen der städtischen Unternehmen mit individualisierter Offenlegung von Leistungen über 5.000 EUR **pro Einzelfall** unterrichtet.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gesellschaften sollen auf ihren Internetauftritten in geeigneter Form über ihr Sponsoring und ihre Spendentätigkeit informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.

Luckenwalde, den 28.02.2017

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin
der Stadt Luckenwalde